

## Rechtsprechung

### **Kein rückwirkender Gesundheitsvorbehalt bei Anzeigepflichtverletzung**

Gesundheitsvorbehalte können nur bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung gemacht werden. Dies hat das Bundesgericht mit seinem Urteil 9C 333/2017 vom 25. Januar 2018 entschieden. Im vorliegenden Fall hat ein Versicherter der Pensionskasse bei Eintritt seine seit Geburt bestehende gesundheitliche Einschränkung verschwiegen. Nachdem die IV eine Rente gesprochen hat, hat die Pensionskasse einen ab Eintrittsdatum rückwirkenden Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen. Gemäss Bundesgerichtsurteil hat eine Pensionskasse diese Möglichkeit nicht. Stattdessen könnte sie innert vier Wochen nach Kenntnissnahme der Anzeigepflichtverletzung den Vorsorgevertrag einseitig kündigen. Die betreffende Vorsorgeeinrichtung muss den obligatorischen sowie den überobligatorischen Rentenanteil zahlen.

**Weitere Infos:**

[https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight\\_simple\\_query&page=1&from\\_date=&to\\_date=&sort=relevance&insertion\\_date=&top\\_subcollection\\_aza=all&query\\_words=9C\\_333/2017&ank=1&azaclir=aza&highlight\\_docid=aza://25-01-2018-9C\\_333-2017&number\\_of\\_ranks=1](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=9C_333/2017&ank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza://25-01-2018-9C_333-2017&number_of_ranks=1)

### **Mitgabe von Rückstellungen bei Teilliquidation**

Gemäss Bundesgerichtsurteil 9C\_615/2017 vom 16. März 2018 ist die anteilmässige Mitgabe von technischen Rückstellungen nötig, wenn der Abgabebestand vom Bestimmungszweck der Rückstellung erfasst ist. Im zu Grunde liegenden Fall hat die abgebende Pensionskasse auf die Mitgabe der technischen Rückstellungen verzichtet, sofern die entsprechenden Risiken nicht mitübertragen wurden.

**Weitere Infos:**

[https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight\\_docid=aza%3A%2F%2Faza://16-03-2018-9C\\_615-2017&lang=de&zoom=&type=show\\_document](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza://16-03-2018-9C_615-2017&lang=de&zoom=&type=show_document)

### **Meldepflicht bei Bezug einer Rente aus einer Unfallversicherung**

Erhält ein Bezüger einer Hinterlassenen- oder Invalidenrente aus der 2. Säule ebenfalls Leistungen einer Unfallversicherung, hat er dies der Pensionskasse zu melden. Dies hat das Bundesgericht im Urteil 9C\_293/2017 vom 11. September 2017 entschieden. Trotz des Hinweises der Pensionskasse auf eine allfällige Überentschädigung hat die betreffende Bezügerin einer Rente aus einer Unfallversicherung den Sachverhalt der Pensionskasse nicht gemeldet. Das Bundesgericht hat die Leistungsrückforderung gut geheissen, da aufgrund der Information an die Versicherte keine Verletzung von Treu und Glauben vorliege und die gesetzliche Mitteilungspflichten unter den Sozialversicherungsträgern (Art. 49 Abs. 4 ATSG) nichts an der Mitteilungspflicht der Leistungsbezüger ändere.

**Weitere Infos:**

[https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight\\_docid=aza%3A%2F%2Faza://11-09-2017-9C\\_293-2017&lang=de&zoom=&type=show\\_document](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza://11-09-2017-9C_293-2017&lang=de&zoom=&type=show_document)

## Weisungen

### Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Die OAK hat die Weisung über die Zulassung von Experten für die berufliche Vorsorge ergänzt. Neu muss in der Jahresrechnung ersichtlich sein, welche Person die Expertentätigkeit ausübt und welche Person das Expertenmandat inne hat (Vertragspartner, natürliche oder juristische Person). Die Weisung trat am 01. Juli 2018 in Kraft. Ab Inkrafttreten sind alle relevanten Dokumente vom ausführenden Experten sowie von der juristischen Person zu unterzeichnen.

**Weitere Infos:**

<https://www.oak-bv.admin.ch/regulierung/weisungen/uebersicht/>

### Weisung zu technischem Zins in Aussicht gestellt

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) stellte an ihrer Jahresmedienkonferenz im Mai 2018 eine Weisung zum technischen Zins in Aussicht. Für die Festlegung sollen mehrere Prinzipien zulässig sein. Grundsätzlich müsste der technische Zins aber unter der erwarteten Rendite liegen, zudem soll es eine Obergrenze geben. Der technische Zinssatz dient zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und der technischen Rückstellungen.

**Weitere Infos:**

[https://www.oak-bv.admin.ch/index.php?id=201&L=\\_08052018\\_Deutsch.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/index.php?id=201&L=_08052018_Deutsch.pdf)  
(Medienmitteilung vom 08.05.2018)

## Neuerungen

### Auffangeinrichtung kündigt Vertrag mit FAR

Bauarbeiter können sich ab dem 60. Altersjahr frühzeitig pensionieren lassen und von der Stiftung FAR eine Übergangsrente bis Alter 65 beziehen. Über die Stiftung FAR werden die FAR-Rentner ausserdem für die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter verbleibenden Jahre bei der Auffangeinrichtung BVG weiter-versichert.

Die Auffangeinrichtung hat nun bekanntgegeben, dass sie den Anschlussvertrag der Stiftung FAR per Ende 2018 kündigt. Dies bedeutet, dass sich FAR-Rentner ab dem 01. Januar 2019 individuell um einen Anschluss an die berufliche Vorsorge bemühen müssen, wenn sie ab 65 eine BVG-Rente erhalten wollen. Dies betrifft nicht FAR-Rentner, wenn das Reglement ihrer bisherigen Pensionskasse den Verbleib von FAR-Rentnern ermöglicht. Die Stiftung FAR ist nun auf der Suche nach Alternativen.

**Weitere Infos:**

<http://www.baumeister.ch/de/news/2523-auffangeinrichtung-bvg-kuendigt-vertrag-mit-far>  
<https://www.far-suisse.ch/>

### Die AXA steigt aus der Vollversicherung aus

Ab dem 01.01.2019 setzt die AXA ganz auf teilautonome Lösungen und bietet keine Vollversicherung mehr an.

**Weitere Infos:**

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

## Trends



### Verbesserte Situation in der beruflichen Vorsorge für Teilzeitangestellte

Der Nationalrat hat eine parlamentarische Initiative von Christa Markwalder angenommen, welche das Ziel verfolgt, Teilzeitangestellte besser zu versichern. Mit der Initiative soll für Teilzeitangestellte mit mehreren Stellen eine Versicherungspflicht erreicht werden, auch wenn bei den einzelnen Arbeitgebern der Lohn unter der BVG-Eintrittsschwelle liegt.

**Weitere Infos:**

[https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2018/20180528185342450194158159041\\_bsd145.aspx](https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2018/20180528185342450194158159041_bsd145.aspx)

## In eigener Sache



### Personalmutation

Per 01. September wird André Tapernoux unser Team ergänzen. André Tapernoux ist Aktuar SAV und eidgenössisch diplomierter Pensionsversicherungsexperte. Er ist Spezialist für Captives und internationale Rechnungslegung.



### Änderung unserer Organisationsstruktur

Im Zusammenhang mit dem Engagement eines weiteren Experten nehmen wir ebenfalls einen Wechsel in der Organisation vor. Das Familienunternehmen wird ab diesem Herbst neu von vier Partnern weitergeführt. Partner werden der Gründer Matthias Keller, die bestehenden Experten Roland Schorr und Patrick Baeriswyl sowie der neu dazukommende André Tapernoux sein.

**Weitere Infos:**

Für weitere Informationen steht Ihnen Matthias Keller gerne zur Verfügung.



### Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter [newsletter@k-exp.ch](mailto:newsletter@k-exp.ch) kontaktieren.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen sonnige Sommertage, unterbrochen von ausreichend Regen...

KELLER  
Pensionskassenexperten AG  
Altweg 2  
8500 Frauenfeld  
Tel. (+41) 052 723 60 60  
<http://www.k-exp.ch/>